

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rottstedt und Schlösser (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Finanzierung Queeres Zentrum Erfurt

Presseberichten zufolge erhält das Queere Zentrum Erfurt in Trägerschaft des eingetragenen Vereins Vielfalt Leben QueerWeg – Verein für Thüringen derzeit keine finanzielle Förderung durch den Freistaat Thüringen. Die Finanzierung der laufenden Miete erfolgt Angaben zufolge aus Rücklagen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/358** vom 15. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 2025 beantwortet:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt hat das Queere Zentrum Erfurt durch den Freistaat finanzielle Mittel in welcher Höhe erhalten (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Antwort:

Das Projekt „Queeres Zentrum Erfurt – Bildung, Beratung, Begegnung in Thüringen“ (im Folgenden QZE) wird seit 2021 durch den Freistaat Thüringen im Wege der Anteilsfinanzierung wie folgt gefördert:

2021:	mit 142.751,00 Euro
2022:	mit 200.851,88 Euro
2023:	mit 212.388,00 Euro
2024	mit 217.806,00 Euro

2. In welcher Höhe waren nach Kenntnis der Landesregierung Rücklagen zum Stichtag 1. Januar 2023 im Queeren Zentrum Erfurt vorhanden?
3. Auf welcher Grundlage erfolgt die Förderung und lassen die Förderbedingungen die Bildung von Rücklagen zu?
4. Wurden die Rücklagen bei der Ermittlung der Förderhöhe berücksichtigt?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Als Träger erhält der Verein Vielfalt Leben – QueerWeg Verein für Thüringen e.V. (im Folgenden Trägerverein) für das Queere Zentrum Erfurt (QZE) die oben genannten Mittel als Projektförderung auf Grundlage des jeweils geltenden Thüringer Landeshaushaltsgesetzes und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), des im jeweiligen Haushaltsjahr gültigen Erlasses der Thüringer Finanzministerin zur Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der zur ThürLHO ergangenen Verwaltungsvorschriften, hier der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Hiernach sind Mittel der Projektförderung zweckentsprechend im maßgeblichen För-

derzeitraum zu verwenden. Eine Rücklagenbildung aus den Mitteln der Projektförderung ist nicht möglich, da unverbrauchte Fördermittel zu erstatten sind.

Unabhängig davon kann der Trägerverein aus anderen Aktivitäten rücklagefähige Einnahmen generieren. Dies ist in vielen Bereichen des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements geradezu essentiell, um die bei der Projektförderung üblicherweise geforderten Eigenmittel in Höhe von 5 bis 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben aufbringenden zu können. Insoweit gilt gerade auch für eingetragene Vereine als Körperschaften des privaten Rechts, dass sie ihre anerkannte Gemeinnützigkeit (§ 52 Abgabenordnung - AO -) unter den Voraussetzungen der § 62 Abs. 1 und 2 AO nicht gefährden, wenn sie Rücklagen bilden.

Bei der vorliegenden Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung sind vom Zuwendungsempfänger anteilig eigene Leistungen zu erbringen. Diese können als Eigen- oder Drittmittel gezeigt werden. Maßgeblich ist, dass diese im Kosten- und Finanzierungsplan anzugebenden Mittel erbracht werden. Da es insoweit nicht darauf ankommt, ob die angegebenen Eigenmittel aus etwaig gebildeten Rücklagen entnommen werden, werden diese auch nicht abgefragt. Der Trägerverein hat vorliegend die in den bestandskräftigen Förderbescheiden auf der Basis der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anteilig anerkannten Eigen- bzw. Drittmittel wie folgt erbracht: Im Jahr 2021 1,30 Prozent; in 2022 12,40 Prozent; in 2023 12,72 Prozent sowie in 2024 13,02 Prozent.

5. Plant die Landesregierung die Fortsetzung der finanziellen Förderung des Queeren Zentrums Erfurt und wenn ja, warum?

Antwort:

Sofern ausreichend Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt werden, ist eine weitere Förderung des QZE möglich.

6. Sofern die Landesregierung eine Fortführung der Förderung im Sinne der Frage 5 plant, in welcher Höhe soll die Förderung erfolgen?

Antwort:

Die Höhe der möglichen Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

7. Sofern die Landesregierung eine Fortführung der Förderung im Sinne der Frage 5 plant, werden künftig die vorhandenen Rücklagen berücksichtigt?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 wird verwiesen.

Gruhner
Minister